

# Das europäische Einheitspatent

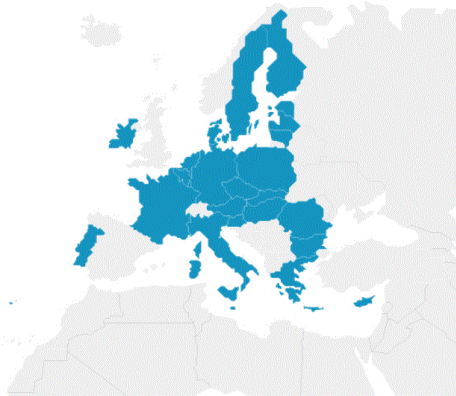
## I. Einheitliche Wirkung und Einheitliches Patentgericht

In Europa kann ab dem 01.06.2023 ein europäisches Einheitspatent (UP) mit (fast) EU-weiter Gültigkeit im Rahmen der Validierung eines vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilten Patents erlangt werden. Eine Validierung des europäischen Patents (EP) in einzelnen Vertragsstaaten wird nach wie vor möglich sein.

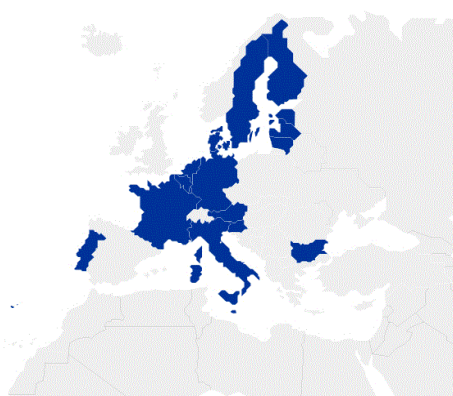
Das neu eingerichtete einheitliche Patentgericht (EPG) wird für Fragen der Verletzung und der Rechtsgültigkeit aller vom EPA erteilten Patente, d.h. sowohl der europäischen Patente (EP) mit seinen daraus in EU-Mitgliedsländern validierten nationalen Patenten als auch der europäischen Einheitspatente (UP), zuständig sein.

### • Territoriale Wirkung

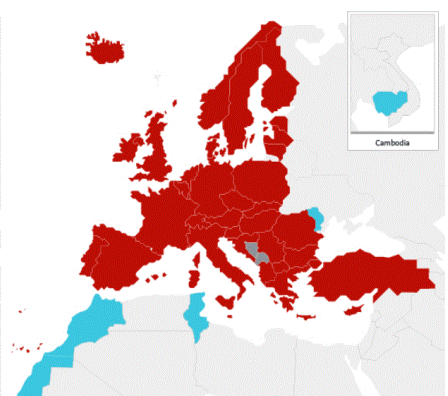
Das Einheitspatent ermöglicht durch einen einzigen beim EPA zu stellenden Antrag **einheitlichen Patentschutz** in grundsätzlich bis zu 25 EU-Mitgliedsstaaten (siehe Bild unten links). In diesem Fall sind einzelne Validierungen in den am Einheitspatent teilnehmenden Ländern nicht mehr nötig und auch gar nicht mehr möglich. Für ein Einheitspatent muss nur eine **einzelne Jahresgebühr** an das EPA entrichtet werden. Zum Start des Einheitspatents wird sich die Wirkung auf zunächst **17 Staaten** erstrecken (siehe Bild unten Mitte). Die territoriale Wirkung wird über die gesamte Lebensdauer des Patents unverändert bleiben, auch wenn weitere Länder planmäßig zum Einheitspatentsystem hinzukommen. Es wird also im Laufe der Zeit Einheitspatente mit unterschiedlicher territorialer Wirkung geben. Wird das Einheitspatent gewählt, kann das europäische Patent zusätzlich in denjenigen Ländern validiert werden, die momentan nicht am Einheitspatent teilnehmen oder aufgrund ihrer Nichtzugehörigkeit zur EU nicht teilnehmen dürfen. Zur Validierung stehen wie bisher alle Mitgliedsstaaten des EPÜ, die vier Validierungsstaaten (MA, MD, TN, KH) und ebenfalls die zwei Erstreckungsstaaten (BA, ME) zur Verfügung (siehe Bild unten rechts).



Die 25 Staaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Einführung des einheitlichen Patentsystems teilnehmen, sind: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweden.



Die 17 Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit, die die Übereinkommen bereits ratifiziert haben und am Einheitspatentsystem teilnehmen werden, wenn es startet, sind: Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Slowenien, Schweden.



Die 38 Mitgliedsstaaten der EPO sowie die zwei Erstreckungsstaaten und vier Validierungsstaaten.

Quelle: EPA

### • Verfahren

Das Erteilungs- und auch das Einspruchsverfahren vor dem EPA laufen wie bisher. Erst **nach der Erteilung** muss entschieden werden, ob das Patent als europäisches Einheitspatent (UP) und/oder europäisches Patent (EP) validiert werden soll. Um ein Patent als Einheitspatent zu validieren, muss bis spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Erteilungshinweises im Europäischen Patentblatt ein „**Antrag auf einheitliche Wirkung**“ gestellt werden. Es fallen hierbei keine speziellen Amtsgebühren an.



Während einer Übergangszeit von sechs Jahren (die auf maximal 12 Jahre verlängert werden kann) muss mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung eine **vollständige englische Übersetzung** der Patentschrift eingereicht werden, falls die Verfahrenssprache vor dem EPA Deutsch oder Französisch war.

Wenn die Verfahrenssprache Englisch war, muss eine vollständige Übersetzung in einer anderen Amtssprache eines (beliebigen) EU-Mitgliedsstaats eingereicht werden. Nach der Übergangszeit von sechs (ggf. 12) Jahren werden keine Übersetzungen mehr erforderlich sein.

- **Einheitliches Patentgericht (EPG)**

Das EPG ist ein neu eingerichtetes internationales Gericht, das für Fragen der Verletzung und der Rechtsgültigkeit des Einheitspatents **ausschließlich** zuständig ist und in einigen Jahren für alle europäischen Patente, also auch diejenigen, die nicht als Einheitspatent validiert werden, zuständig sein wird – wobei selbstverständlich die nationalen Teile eines europäischen Patents, die nicht der EU angehören, ausgenommen sind (z.B. Großbritannien, die Schweiz oder die Türkei). Für diese sind weiterhin deren nationale Gerichte zuständig. Für Patente, die nicht als Einheitspatent validiert werden, sind in einem Übergangszeitraum von **sieben Jahren** (evtl. verlängerbar um weitere sieben Jahre) wie bisher die nationalen Gerichte der EU-Länder, in denen das Patent seine Wirkung entfaltet, **zusätzlich zum EPG** zuständig. Um während der Übergangszeit die Zuständigkeit des Einheitspatentgerichts für nicht als Einheitspatent validierte europäische Patente (EP) auszuschließen, muss ein sog. „**Opt-out**“-Antrag gestellt werden, wodurch dann **ausschließlich** die entsprechenden nationalen Gerichte in der EU zuständig sind. Einheitspatente (UP) und einzeln validierte europäische Patente (EP) **ohne Opt-out** können zentral für alle am EPG teilnehmenden Länder der Europäischen Union, in denen sie wirken, mittels einer Nichtigkeitsklage vor dem EPG angegriffen werden. Ebenso werden in diesem Fall auch Verletzungsverfahren für alle Länder der EU zentral vor dem EPG geführt. Nach der genannten Übergangszeit werden alle Fälle dem EPG zugewiesen.

- **Bestehende europäische Patente**

Nach Inkrafttreten des Einheitspatents (siehe unten) werden bestehende europäische Patente ebenfalls **in die Zuständigkeit des EPGs überführt** (soweit die validierten Länder am Einheitspatentsystem teilnehmen). Die **territoriale Wirkung** verändert sich hierbei jedoch nicht. Das Patent gilt weiterhin nur in denjenigen Ländern, in denen das Patent validiert wurde und die Jahresgebühren gezahlt werden. Die Zuständigkeit des EPGs kann aber auch für bestehende Patente durch einen **Opt-out verhindert** werden, so dass dann – wie bisher – die nationalen Gerichte zuständig sind.

## II. Zeitplan

- **Inkrafttreten des Einheitspatents**

Das Einheitspatent und das „Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ)“ werden am 01.06.2023 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt können europäische Patente als Einheitspatente validiert werden und das EPG nimmt seine Arbeit auf.

## III. Übergangsmaßnahmen

Es wird einige Übergangsmaßnahmen zwischen dem 01.01.2023 und dem Start des Einheitspatents zum 01.06.2023 (sog. „**Sunrise Periode**“) geben. Hier müssen bereits **Entscheidungen** von Inhabern von europäischen Patenten oder Patentanmeldungen getroffen werden.

- **Opt-Out**

Unter anderem wird es in der Sunrise Periode möglich sein, den o.g. Opt-out Antrag für **bestehende** europäische Patente und Anmeldungen zu stellen. Beim Start des Einheitspatents ist die Zuständigkeit des EPGs somit für die Schutzrechte, für die ein Opt-out Antrag gestellt wurde, **bereits ausgeschlossen**. Ein solcher Antrag muss für **jedes Schutzrecht** einzeln gestellt werden, auch für Teilanmeldungen und aus diesen resultierende Patente. Es fallen hierbei keine Amtsgebühren an. Der Opt-out kann nur für alle benannten Staaten **gemeinsam** erklärt werden (keine Auswahl). Bei mehreren Mitinhabern eines Patents müssen **alle Mitinhaber** den Antrag auf Opt-out gemeinsam stellen. Hierbei ist die „wahre Inhaberschaft“ und nicht die Registerlage maßgeblich. Der Opt-out kann einmalig durch einen entsprechenden Antrag **widerrufen** werden, so dass für diese Patente dann das EPG wieder zuständig wird.



## IV. Entscheidungsgrundlagen

Die Entscheidung für oder gegen das Einheitspatent gegenüber einer „klassischen“ Validierung in am Einheitspatentsystem teilnehmenden EU-Staaten hängt von mehreren Faktoren ab.

- **Kosten**

Durch die zentrale Jahresgebühr ergeben sich **Kostenvorteile** des Einheitspatents gegenüber einem klassisch validierten europäischen Patent, wenn Schutz in relativ vielen am Einheitspatent teilnehmenden EU-Ländern nachgesucht werden soll. Da ein Einheitspatent aber nur als Ganzes aufrechterhalten werden kann, wird dieser Kostenvorteil durch die fehlende Möglichkeit eines sukzessiven Fallenlassens in einzelnen Ländern eventuell wieder ausgeglichen.

Bei **längerer angestrebter Laufzeit und einer größeren Anzahl an Ländern** nimmt der Kostenvorteil des Einheitspatents zu.

- **Territoriale Wirkung**

In einigen Ländern des Europäischen Patentübereinkommens wird ein Patentschutz über das Einheitspatent auch in Zukunft nicht möglich sein. Hierzu zählen beispielsweise **Spanien und Kroatien (Ablehnung der Teilnahme) und das Vereinigte Königreich (wg. des Brexits)**. Ein Schutz in diesen Ländern durch eine europäische Patentanmeldung ist nur durch eine „klassische“ Validierung möglich.

Im Falle von länderübergreifenden Verletzungen in der EU kann eine Rechtsverfolgung mittels eines Einheitspatents leichter sein. Allerdings kann das Einheitspatent immer durch eine **zentrale Nichtigkeitsklage** vor dem EPG angegriffen werden (ein Opt-out bei einem Einheitspatent ist nicht möglich).

- **Paralleles deutsches Patent**

Im Gegensatz zur Situation beim klassisch in Deutschland validierten europäischen Patent behält ein paralleles deutsches Patent neben dem erteilten Einheitspatent für die gleiche Erfindung seine Wirkung (**kein „Doppelpatentierungsverbot“**). Hierdurch kann die Möglichkeit der Anrufung eines deutschen Gerichts – dann aus dem deutschen Patent – im Streitfall offengehalten werden. Eine gleichzeitige Klage vor einem deutschen und dem Einheitspatentgericht wird aber nicht möglich sein.

- **Opt-out**

Nur bei Patenten, die „klassisch“ validiert wurden, ist ein Opt-out während der 7- oder 14-jährigen Übergangsphase, also der Ausschluss der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts, möglich. Die Frage eines Opt-out hängt beispielsweise davon ab, ob mit einer **Nichtigkeitsklage** gegen das europäische Patent gerechnet werden kann oder nicht. Wenn das EPG zuständig ist (also kein Opt-out seitens des Patentinhabers erklärt wurde), ist es für Nichtigkeitskläger einfacher, das Patent in seiner Gesamtheit zu vernichten. Ansonsten müsste der Angreifer anstelle von nur einer einzigen Klage vor dem EPG in den jeweiligen Ländern die entsprechenden nationalen Teile des europäischen Patents angreifen. Dies kann wiederum für Patentinhaber dafür sprechen, einen Opt-out zu favorisieren. Andererseits kann die Möglichkeit einer zentralen **Verletzungsklage** vor dem EPG, insbesondere bei länderübergreifenden Verletzungen, gegen einen Opt-out sprechen. Wegen des vereinfachten Angriffs seitens Dritter raten wir tendenziell zum Opt-out, um nicht in einem einzigen Nichtigkeitsverfahren das gesamte Schutzrecht in allen Ländern zu verlieren. Diese Entscheidung kann dann immer noch widerrufen werden, wenn ein möglicher Patentverletzer vor dem EPG verklagt werden soll.

## IV. Links

<https://www.unified-patent-court.org> - Homepage des Einheitlichen Patentgerichts

[https://www.epo.org/law-practice/unitary\\_de.html](https://www.epo.org/law-practice/unitary_de.html) - Informationen des Europäischen Patentamts über das Einheitspatent

<http://www.espacenet.com> - Recherche nach Stand der Technik am Europäischen Patentamt

<http://www.cb-patent.com> - Homepage der Patentanwälte Canzler & Bergmeier

Das vorliegende Merkblatt informiert über ein Thema des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Merkblatts, Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass diese ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.